

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Sitz,
Name

§ 1. ¹Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.
²Sie sind in einem Amt mit dem Namen „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ zusammengefasst.

Aufgaben

§ 2. ¹Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen bundesrechtliche Aufgaben wahr, insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).
²AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle sind bei der Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben von der kantonalen Verwaltung unabhängig.
³Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben zuweisen.

Aufsicht

§ 3. ¹Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement übt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen.
²Dem Departement obliegt insbesondere die Genehmigung der internen Organisation.

Organe

§ 4. ¹Organe der AHV-Ausgleichskasse sind:
1. die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse;
2. die Gemeindegewerbestellen;
3. die externe Revisionsstelle.
²Organe der IV-Stelle sind:
1. die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
2. die externe Revisionsstelle.

Leitung, Personal

§ 5. ¹Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.
²Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Chefin oder des Chefs des Sozialversicherungszentrums.
³Die Anstellung des Personals richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal.

Gemeindezweigstellen § 6. ¹Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse, welche die vom Regierungsrat festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.
²Die AHV-Ausgleichskasse kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.
³Die Zweigstellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

Revisionsstelle § 7. ¹Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen der vom Bund erlassenen Vorschriften zu erfüllen hat.
²Der Regierungsrat überträgt die Arbeitgeberkontrolle der Revisionsstelle oder der AHV-Ausgleichskasse.

II. Finanzierung

Kosten der AHV-Ausgleichskasse § 8. ¹Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.
²Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verwaltungskostenbeiträge § 9. ¹Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.
²Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.
³Die Gemeinden erhalten einen angemessenen Beitrag an die Kosten ihrer Zweigstellen.

Erlass von Beiträgen § 10. ¹Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Das Departement nimmt bei Bedarf zu Erlassgesuchen Stellung.
²Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.

Kosten der IV-Stelle § 11. ¹Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 IVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.
²Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Haftung und Rückgriff

Haftung § 12. ¹Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen sowie der IV-Stelle richtet sich nach Bundesrecht.
²Die Haftung des Kantons für Schäden aus der Erfüllung von Aufgaben, die vom Kanton an die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle übertragen wurden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz).

Rückgriff

§ 13. Der Rückgriff auf die Gemeinde oder fehlbare Personen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 14. Das Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1947 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.